

IASB veröffentlicht Entwurf der jährlichen Verbesserungen an den Standards - Volume 11

IASB veröffentlicht finale Änderungen an IAS 21 - Wechselkurse bei fehlender Umtauschbarkeit

BLICKPUNKT: Relevanz von IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zu einer neuen Ausgabe unseres IFRS-Bulletins, mit dem wir Sie - in neuer Aufmachung - über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IAS/IFRS informieren.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Veröffentlichungen des IASB auch den aktuellen Stand der IFRS IC Agenda Decisions in Q3/2023 vor.

Neben einem Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG gewähren wir Einblicke in die Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. In gewohnter Weise berichten wir im aktuellen Blickpunkt vertiefend über ausgewählte Bilanzierungsfragen - in dieser Ausgabe über die Anwendung von IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen.

Unsere Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Accounting & Reporting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen Fragen zu Themen rund um die internationale Rechnungslegung.

Kontaktieren Sie uns:



WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de



WP Melanie Schunk
melanie.schunk@bdo.de



WP/StB Stefan Schaden
stefan.schaden@bdo.de



Jana Michel
jana.michel@bdo.de

Über BDO

BDO zählt mit über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 111.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 164 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation.

1. Endorsement Status

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerungen wurden im Zeitraum Juli bis September 2023 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- ▶ In Q3/2023 fand kein Endorsement statt.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *Endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an den IAS/IFRS steht noch aus (erwartetes *Endorsement* jeweils in Klammern; EFRAG-Stand: 28.09.2023):

- ▶ Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current* (Q4 2023);
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective date* (Q4 2023);
- ▶ Änderungen an IAS 1: *Non-current Liabilities with Covenants* (Q4 2023);
- ▶ Änderungen an IFRS 16: *Lease Liability in a Sale and Leaseback* (noch offen);
- ▶ Änderungen an IAS 12: *International Tax Reform - Pillar Two Model Rules* (noch offen);
- ▶ Änderungen an IAS 7 und IFRS 7: *Disclosures: Supplier Finance Arrangements* (noch offen);
- ▶ Änderungen an IAS 21: *Lack of Exchangeability* (noch offen).

Den aktuellen *Endorsement*-Status der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie [hier](#).

2. Aktivitäten von DRSC und IDW

2.1. DRSC nimmt Stellung zum *Request for Information* zur Überprüfung der Wertminderungsvorschriften in IFRS 9

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat mit Schreiben vom 27.09.2023 Stellung zum *Request for Information* in Bezug auf den *Post-implementation Review* zu IFRS 9 - Wertminderungsvorschriften genommen. Das DRSC befürwortet, die prinzipienbasierten Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 und glaubt, dass diese im Allgemeinen entscheidungsnützliche Informationen liefern. Auch wenn die Grundsätze nicht immer identisch angewendet würden, was deren Vergleichbarkeit einschränkt, hält das DRSC den Ansatz für vorteilhaft und angemessen. Die meisten praktischen Herausforderungen nach der Einführung sowie nach nahezu fünf Jahren der Anwendung seien gelöst. Das entsprechende Schreiben finden Sie [hier](#). Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) hatte zu dem Thema mit gleichem Datum eine Stellungnahme veröffentlicht mit punktuellen Vorschlägen zu Verbesserungen. Das entsprechende Schreiben finden Sie [hier](#).

2.2. IDW-Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 7 und IFRS 9)

Das IDW befürwortet in seinem Schreiben vom 18.07.2023 zwar grundsätzlich den vom IASB verfolgten prinzipienbasierten Ansatz, weist allerdings auch darauf hin, dass die Einführung neuer Begriffe und Kriterien in das bestehende Konzept von IFRS 9 nicht nur zu Herausforderungen bei der Auslegung und Anwendung führen können, sondern voraussichtlich auch die aktuelle Klassifizierung bestimmter finanzieller Vermögenswerte verändern wird. Sofern dies vom IASB nicht beabsichtigt ist, sollte anstatt einer Änderung von bestehenden Regelungen des IFRS 9, die sich in der Praxis mittlerweile etabliert haben, die Einführung spezifischer Regelungen für den bilanziellen Umgang mit ESG-gebundenen Instrumenten in Erwägung gezogen werden. Das IDW weist darauf hin, dass die Bilanzierung insbesondere von ESG-gebundenen Instrumenten zeitnah geklärt werden muss, da deren Anzahl und Vielfalt am Markt stetig zunimmt. Die ausführliche Stellungnahme finden Sie [hier](#). Auch das DRSC hat diesbezüglich eine Stellungnahme veröffentlicht, in der dieses sich dafür ausspricht, auch aktuelle Fragestellungen zur Bilanzierung physischer und virtueller Energielieferverträge, u.a. im Kontext der *own use exemption* nach IFRS 9.2.4 ff. in den Standardsetzungsprozess einzubeziehen. Das entsprechende Schreiben finden Sie [hier](#).

3. Aktivitäten des IASB/IFRS IC

3.1. IASB veröffentlicht finale Änderungen an IAS 21 - Bestimmung des Wechselkurses bei mangelnder Umtauschbarkeit von Währungen

Am 15.08.2023 veröffentlichte der IASB Änderungen an IAS 21 (Auswirkungen von Wechselkursänderungen), die den Standard um Regelungen ergänzen, die zur Anwendung kommen, wenn eine Währung nicht in eine andere Währung umtauschbar ist (nicht nur vorübergehend).

Da bislang keine einheitlichen Regelungen bestanden, entwickelten sich in der Praxis zahlreiche Rechnungslegungsmethoden, wodurch die Entscheidungs-nützlichkeit der vermittelten Informationen eingeschränkt wird. Die Änderungen am Standard stellen nun klar, ob eine Währung gegen eine andere Währung umtauschbar ist, wie Wechselkurse zu bestimmen sind, sofern Umtauschbarkeit nicht gegeben ist (*lack of exchangeability*) und welche Informationen ein Unternehmen anzugeben hat, sofern eine Währung nicht umtauschbar ist. Die Änderungen gehen auf eine Anfrage an das IRFS IC im September 2018 zurück, wie ein Wechselkurs zu bestimmen ist, wenn dieser langfristig nicht beobachtbar ist. Das IFRS IC identifizierte in der Folge eine entsprechende Regelungslücke und empfahl eng umrissene Änderungen am Standard, welche mit ED/2021/4 veröffentlicht wurden.

Die Umtauschbarkeit einer Währung erfordert eine detaillierte Analyse verschiedener Faktoren, die einzelfallbezogen durchzuführen ist. Nach dem neu eingefügten IAS 21.8B ist eine Währung nicht umtauschbar, wenn ein Unternehmen nicht mehr als einen insignifikanten Betrag der anderen Währung für den jeweiligen Zweck am Bewertungsstichtag erhalten kann.

Für diesen Fall sehen die Änderungen vor, dass der Wechselkurs (Devisenkassakurs) geschätzt werden muss, der bei einer ordnungsgemäßen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag angewendet worden wäre und der die vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen zutreffend widerspiegeln würde (IAS 21.19A). Die Änderungen enthalten keine konkreten Vorgaben zur Schätzung eines solchen Wechselkurses, stattdessen wurde ein Rahmen festgelegt, in welchem ein Unternehmen diesen Wechselkurs zu bestimmen hat. Entweder kann ein beobachtbarer Wechselkurs ohne Anpassung verwendet oder es kann auf eine andere Schätzmethode zurückgegriffen werden.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2025 beginnen, anzuwenden, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist (vorbehaltlich EU-Endorsement).

3.2. IASB plant für 2024 die Veröffentlichung von zwei neuen Standards

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat in seiner Sitzung vom 26.07.2023 beschlossen, im 1. Halbjahr 2024 zwei neue Rechnungslegungsstandards herauszugeben: „Primary Financial Statements“, der den bisherigen IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ ersetzen soll und „Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“, der neu aufgenommen wird. Die Standards befinden sich derzeit in der vorgesehenen Abstimmungsphase (*balloting process*).

„**Primary Financial Statements**“ (voraussichtlich IFRS 18) geht aus dem Projekt zu primären Abschlussbestandteilen hervor und hat zum Ziel, konsistentere und transparentere Informationen für Abschlussadressaten bereit zu stellen und damit die Vergleichbarkeit von Informationen von Unternehmen zu erhöhen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Ergebnisrechnung und damit der für Abschlussadressaten entscheidungsnützlichen Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

„**Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures**“ (voraussichtlich IFRS 19) geht aus dem Projekt zu Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht hervor und soll Anforderungen zu Angaben für Tochtergesellschaften von (Teil-)Konzernen reduzieren, deren Anteile nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt werden und die auch keine Vermögenswerte im Namen ihrer Kunden halten. Durch diese Erleichterung sollen die Tochterunternehmen künftig lokale IFRS-Abschlüsse erstellen können mit Informationen im reduzierten Umfang, die (unter Anwendung der Konzernbilanzierungsrichtlinien) auch an das Mutterunternehmen berichtet werden.

Beide Standards sollen erstmalig für Geschäftsjahre angewendet werden, die am oder nach dem 01.01.2027 beginnen, damit ausreichend Zeit zur Umsetzung verbleibt. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein. Voraussetzung ist die vorherige Übernahme in EU-Recht (*endorsement process*).

Weiterführende Informationen zu dem geplanten [IFRS 18](#) und dem geplanten [IFRS 19](#) finden Sie unter den entsprechend eingefügten Links.

3.3. IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses

Der IASB hat am 12.09.2023 einen [Entwurf](#) im Hinblick auf die geplanten jährlichen Verbesserungen der IFRS - Volume 11 (*annual improvements*) veröffentlicht. Geplant sind Klarstellungen und kleinere Korrekturen an folgenden Standards:

- ▶ **Sicherungsgeschäfte beim IFRS-Erstanwender (IFRS 1)** - Erhöhung der Konformität der Regelungen in IFRS 1 mit den Anforderungen nach IFRS 9 durch Beseitigung einer begrifflichen Inkonsistenz;
- ▶ **Gewinne und Verluste bei Ausbuchung (IFRS 7)** - redaktionelle Änderungen an IFRS 7.B38;
- ▶ **Einleitung der Implementierungsleitlinie (IFRS 7)** - Klarstellung, dass diese nicht sämtliche Anforderungen des IFRS 7 abbildet;
- ▶ **Angaben zu abgegrenzten Differenzen zwischen beizulegendem Zeitwert und Transaktionspreis (IFRS 7)** - Änderungen an IFRS 7.IG14 um dessen Konformität mit IFRS 7.28 zu verbessern;
- ▶ **Angaben zum Kreditrisiko (IFRS 7)** - Vereinfachung/Klarstellung des Wortlauts von IFRS 7.IG20B
- ▶ **Transaktionspreis (IFRS 9)** - Klarstellung des Begriffs „Transaktionspreis“ durch Änderungen an IFRS 9.5.1.3 und IFRS 9.A um eine Übereinstimmung der Begrifflichkeiten mit IFRS 15 zu erreichen;
- ▶ **Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (IFRS 9)** - Ergänzung von IFRS 9.2.1(b)(ii) um einen Querverweis auf IFRS 9.3.3.3, um Unklarheiten in Bezug auf die Anwendung der Ausbuchungsvorschriften durch einen Leasingnehmer zu beseitigen;
- ▶ **Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (IFRS 10)** - Änderungen an IFRS 10.B74 um Inkonsistenzen zu IFRS 10.B73 aufzuheben;
- ▶ **Anschaffungskostenmethode (IAS 7)** - redaktionelle Änderungen an IAS 7.37 (Ersatz der nicht mehr verwendeten Begrifflichkeit „Anschaffungskostenmethode“ durch „zu Anschaffungskosten“).

Stellungnahmen sind bis 11.12.2023 möglich. Der Entwurf enthält noch keine Angaben zum Erstanwendungszeitpunkt. Eine vorzeitige Anwendung unter Offenlegung dieser Tatsache ist im Entwurf vorgesehen.

3.4. Agenda Decisions des IFRS IC in Q3/2023

Das IFRS IC hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende finale Formulierungen einer Agendaentscheidung vorgelegt:

Prämienforderungen an einen Vermittler (IFRS 17 und IFRS 9)	An das IFRS IC wurde die Frage adressiert, ob ein Versicherer Prämienforderungen, die ein Vermittler von einem Versicherungsnehmer erhalten hat, aber zum Berichtsdatum noch nicht an den Versicherer weitergeleitet hat, in die Bewertung einer Gruppe von Versicherungsverträgen nach IFRS 17 einbezieht oder einen separaten finanziellen Vermögenswert nach IFRS 9 anzusetzen hat. Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass ein bilanzpolitisches Wahlrecht besteht, die Prämienforderungen gegen einen Vermittler entweder nach IFRS 17 (bis sie eingezogen oder in bar ausgeglichen werden) oder nach IFRS 9 zu erfassen.
Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen für Beschäftigte	An das IFRS IC wurde die Frage adressiert, wie ein Unternehmen an seine Beschäftigten zur Verfügung gestellte Eigenheime und gewährte Wohnungsbaudarlehen bilanziert. Das IFRS IC beschloss, das

	Arbeitsprogramm nicht um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern, da die Angelegenheit nicht weit verbreitet und die Auswirkungen nicht wesentlich sind.
Garantie für einen Derivatekontrakt	An das IFRS IC wurde die Frage adressiert, ob ein Emittent eine über einen Derivatekontrakt geschriebene Garantie als Finanzgarantiekontrakt oder als Derivat bilanziert. Das IFRS IC beschloss, das Arbeitsprogramm nicht um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern, da die Angelegenheit nicht weit verbreitet und die Auswirkungen nicht wesentlich sind.

Die finalen [Agendaentscheidungen](#) stehen unter dem Vorbehalt eines ausbleibenden Vetos seitens des IASB.

4. Aktivitäten auf Europäischer Ebene

4.1. EFRAG veröffentlicht Entwurf einer Übernahmeempfehlung in Bezug auf die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7

Die EFRAG hat einen Entwurf einer Übernahmeempfehlung im Hinblick auf die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 (Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen) veröffentlicht. Die EFRAG kommt zu dem Schluss, dass die Änderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen. Die Frist zur Kommentierung endete am 11.09.2023.

4.2. EFRAG veröffentlicht Entwurf einer Übernahmeempfehlung in Bezug auf die Änderungen an IAS 21

Die EFRAG hat einen Entwurf einer Übernahmeempfehlung im Hinblick auf die Änderungen an IAS 21 (Mangel an Umtauschbarkeit von Währungen) veröffentlicht. Die EFRAG kommt zu dem Schluss, dass die Änderungen die Übernahmekriterien der EU erfüllen. Die Frist zur Kommentierung endet am 07.12.2023.

5. Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

5.1. Europäische Kommission nimmt Fassung der delegierten Verordnung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung an

Nachdem die Europäische Kommission im November 2022 einen ersten Entwurf des ersten Satzes (Set 1) der von der EFRAG entwickelten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erhalten hatte, erfolgte nach Prüfung und Beratung beginnend ab Juni 2023 ein vierwöchiger öffentlicher Konsultationsprozess sowie eine abschließende Überarbeitung der delegierten Verordnung, die auf die ESRS abstellt. Die Konsultationen bestätigten, dass die von der EFRAG vorgelegten Entwürfe weitgehend dem Mandat der CSRD entsprechen und die angestrebten politischen Ziele im Rahmen des europäischen Green Deals erreicht würden. Am 31.07.2023 nahm die Europäische Kommission die finale Fassung der delegierten Verordnung schließlich an und veröffentlichte sie in den europäischen Amtssprachen.

Die delegierte Verordnung ergänzt die Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU) in der durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD - 2022/24642) geänderten Fassung. Nach der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind große und börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen sowie Mutterunternehmen großer Gruppen verpflichtet, regelmäßig Berichte über ihre Sozial- und Umweltrisiken sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Informationen müssen gemäß Artikel 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie im Einklang mit den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) stehen, in denen der Inhalt und gegebenenfalls die Struktur, in der diese vorzulegen sind, festgelegt werden.

Die ESRS sind im Anhang der finalen delegierten Verordnung aufgeführt. In dem ersten delegierten Rechtsakt werden damit zum ersten Mal verbindliche Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union definiert. Die von der CSRD betroffenen Unternehmen erhalten erstmals einen Überblick, welche nichtfinanziellen Informationen sie offenzulegen haben. Die ESRS der ersten Gruppe sind sektorunabhängig, gelten demnach für alle Unternehmen, unabhängig davon, in welchem Sektor bzw. Sektoren das Unternehmen tätig ist.

Der delegierten Verordnung sind folgende Anhänge beigefügt (erster Satz der von der EFRAG entwickelten Standards):

Anhang I

Bereichsübergreifende Standards:

- ▶ ESRS 1 Allgemeine Anforderungen
- ▶ ESRS 2 Allgemeine Angaben

Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance:

- ▶ ESRS E1 Klimawandel
- ▶ ESRS E2 Umweltverschmutzung
- ▶ ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
- ▶ ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme
- ▶ ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- ▶ ESRS S1 Eigene Belegschaft
- ▶ ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
- ▶ ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften
- ▶ ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer
- ▶ ESRS G1 Unternehmenspolitik

Anhang II

- ▶ Liste der Akronyme
- ▶ Glossar mit Definitionen.

Um die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der ESRS durch die Unternehmen zu erleichtern, hat die Kommission gemäß S. 12 der finalen Fassung der delegierten Verordnung u.a. Änderungen an den Nachhaltigkeitsstandards in Bezug auf die folgenden Aspekte vorgenommen:

- ▶ Wesentlichkeitsansatz;
- ▶ Schrittweise Einführung bestimmter Anforderungen;
- ▶ Umwandlung bestimmter Anforderungen in freiwillige Datenpunkte;
- ▶ Einführung von Flexibilitätsregelungen für eine Reihe von Angabepflichten;
- ▶ Interoperabilität mit den globalen Standardsetzungsinitiativen wie International Sustainability Standards Board (ISSB) und Global Reporting Initiative (GRI).

Die zusätzlich zu den von der EFRAG bereits vorgeschlagenen Übergangsfristen gelten insbesondere für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern und sollen dafür sorgen, dass sich die anfänglichen Kosten der Berichterstattung durch eine längere Vorbereitungszeit bzw. schrittweise Einführung der Berichtspflichten auf mehrere Jahre verteilen.

Alle Unternehmen sind im ersten Jahr der Anwendung von den Angabepflichten bzgl. der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Verschmutzung (ESRS E2), Wasser und Meeresressourcen (ESRS E3), Biodiversität und Ökosystem (ESRS E4) und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5) befreit. Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern sind zusätzlich im ersten Jahr der Anwendung von den Angabepflichten zu den Scope 3 und Gesamttreibhausgasemissionen (ESRS E1) sowie Angaben zum eigenen Personal (ESRS S1) befreit. Für die ersten beiden Jahre dürfen darüber hinaus bei diesen Unternehmen die Offenlegungsanforderungen zu den Arbeitern in der

Lieferkette (ESRS S2), den betroffenen Gemeinden (ESRS S3), den Kunden bzw. Endverbrauchern (ESRS S4) sowie Biodiversität/Ökosystem (ESRS E4) entfallen.

Der delegierte Rechtsakt wird in einem nächsten Schritt dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Prüfung vorgelegt. Die Frist für die Prüfung beträgt zwei Monate, kann bei Bedarf aber auf vier Monate ausgeweitet werden. Europäisches Parlament und Europäischer Rat können den delegierten Rechtsakt ablehnen, jedoch keine Änderungen vornehmen.

Sofern keine Ablehnung erfolgt, ist die Verordnung und damit die ESRS für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen, in ihrer Gesamtheit von allen von der CSRD betroffenen Unternehmen in der EU verpflichtend anzuwenden.

6. Blickpunkt: Relevanz von IFRS 17 (Versicherungsverträge) für Nicht-Versicherungsunternehmen

6.1. Einleitung

IFRS 17 (Versicherungsverträge) ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen und ersetzt den bisher geltenden Rechnungslegungsstandard IFRS 4 (Versicherungsverträge). In den Anwendungsbereich fallen grundsätzlich alle Unternehmen, die Versicherungsverträge ausgeben. Somit sind nicht nur Versicherungsunternehmen im eigentlichen Sinne, sondern auch all diejenigen Unternehmen, welche Verträge herausgeben, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, von der Anwendung des IFRS 17 betroffen. Allerdings gelten die Regelungen von IFRS 17 nur für den Versicherungsgeber, nicht für den Versicherungsnehmer (es sei denn es handelt sich um Rückversicherungsverträge).

Unternehmen sind angehalten, sich intensiv mit ihren Verträgen auseinanderzusetzen, um festzustellen, ob diese oder einzelne Bestandteile die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen. Ist die Definition erfüllt, gilt IFRS 17 für den gesamten Vertrag. Bisher konnten Bilanzierer unter Anwendung des zuvor geltenden IFRS 4 mittels Bewertungsgrundsätzen anderer Standards bilanzieren (insbesondere IFRS 15 oder IAS 37). Dies lässt IFRS 17 nicht mehr zu. IFRS 17 enthält eigene detaillierte Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, die auf den identifizierten Versicherungsvertrag anzuwenden sind. Eigenständig abgrenzbare Güter oder Dienstleistungen sowie eigenständig abgrenzbare Investmentkomponenten und bestimmte eingebettete Derivate sind auch unter IFRS 17 getrennt zu bilanzieren. Da der Standard branchenübergreifend ist, gilt es zu prüfen, ob auch Verträge, die von Nicht-Versicherungsunternehmen ausgegeben werden, die Kriterien eines Versicherungsvertrags gemäß IFRS 17 erfüllen und damit verpflichtend den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des neuen Standards unterliegen.

6.2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Anwendungswahlrechte

Bei der Beurteilung, ob ein Versicherungsvertrag dem Anwendungsbereich von IFRS 17 unterliegt, sind verschiedene Kriterien heranzuziehen. Als erstes ist zu prüfen, ob der betreffende Vertrag einer Ausnahmeregelung des Anwendungsbereichs des Standards unterliegt. Gewisse Verträge sind, obwohl sie die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, vom Anwendungsbereich des Standards grundsätzlich ausgeschlossen (IFRS 17.7). Dies trifft beispielsweise auf folgende Sachverhalte zu:

- ▶ die Gewährung von Garantien durch Hersteller, Groß- oder Einzelhändler in Verbindung mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an einen Kunden (diese sind nach IFRS 15 zu bilanzieren),
- ▶ Versicherungsverträge, bei denen das Unternehmen ein Versicherungsnehmer ist, sofern es sich nicht um gehaltene Rückversicherungsverträge handelt (diese werden i.d.R. nach IAS 37 bilanziert),
- ▶ im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses zu zahlende oder ausstehende bedingte Gegenleistungen (diese sind nach IFRS 3 zu bilanzieren) oder auch
- ▶ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Arbeitgebern aus Versorgungsplänen für Arbeitnehmer (diese sind nach IAS 19, IAS 26 oder IFRS 2 zu bilanzieren).

Neben den verpflichtend anzuwendenden Ausnahmen bestehen zudem Wahlrechte, Verträge, die die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, nach anderen einschlägigen Standards bilanzieren zu dürfen als nach IFRS 17. So darf ein Unternehmen anstelle von IFRS 17 die Regelungen des IFRS 15 anwenden, wenn der primäre Zweck des Versicherungsvertrags darin besteht, eine Dienstleistung gegen ein festes Entgelt zu erbringen (z.B. Wartungsvertrag). Um das Wahlrecht in Anspruch nehmen zu dürfen, müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- ▶ Die Bepreisung des Vertrags beruht nicht auf den mit einem Kunden verbundenen individuellen Risiken,
- ▶ der Kunde wird durch die Erbringung einer Dienstleistung entschädigt und nicht mittels Barzahlung und
- ▶ das übernommene Versicherungsrisiko durch den Versicherungsgeber entsteht hauptsächlich durch die Nutzung der Dienstleistung durch den Versicherungsnehmer und nicht aus der Ungewissheit in Bezug auf die Kosten dieser Dienstleistung.

Das Wahlrecht darf für jeden Vertrag einzeln ausgeübt werden (IFRS 17.8), ist aber unwiderruflich.

Weiterhin bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Wahlrechte zur Anwendung von IFRS 9 anstelle der Regelungen von IFRS 17, z.B. bei bestimmten Versicherungsleistungen in Darlehens-, Garantie oder Kreditkartenvereinbarungen.

Grundsätzlich sind abgrenzbare Güter und Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um Versicherungsleistungen handelt, aus Versicherungsverträgen herauszulösen und nach IFRS 15 zu bilanzieren, ebenso Derivate oder Kapitalanlagekomponenten nach IFRS 9. Der verbleibende Teil des Versicherungsvertrags unterliegt dem Anwendungsbereich von IFRS 17 (IFRS 17.13).

6.3. Definition eines Versicherungsvertrags

Sollte der Vertrag nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sein, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung der Definition eines Versicherungsvertrags. Dieser ist gemäß IFRS 17.A definiert als ein Vertrag, bei welchem der Versicherungsgeber ein signifikantes Versicherungsrisiko vom Versicherungsnehmer übernimmt, wobei er sich verpflichtet, den Versicherungsnehmer zu entschädigen, wenn ein festgelegtes ungewisses künftiges Ereignis den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Zu Beginn eines Versicherungsvertrags besteht nach IFRS 17.B3 bei mindestens einem der folgenden Punkte Ungewissheit: der Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Ereignis eintritt, dem Zeitpunkt, an dem das versicherte Ereignis eintreten wird oder der Höhe der Entschädigungszahlung bei Eintritt des versicherten Ereignisses. Vertraglich muss ein für den Versicherungsnehmer spezifisches nicht-finanzielles Risiko vom Versicherungsgeber übernommen werden, welches signifikant ist. Wird lediglich ein finanzielles Risiko übertragen, wie beispielsweise eine mögliche künftige Änderung eines Rohstoffpreises oder Wechselkurses, fällt dieses in den Anwendungsbereich von IFRS 9. Die Signifikanz eines Versicherungsrisikos ist einzelfallbezogen zu prüfen. Der Standard enthält explizit keinen quantitativen Schwellenwert für die Signifikanz des Versicherungsrisikos, um keine Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Unternehmen müssen entsprechende Ermessensausübungen vornehmen (IFRS 17.BC77ff.).

Der Standard enthält in den Anwendungsleitlinien IFRS 17.B2-.B30 Leitlinien zur Definition von Versicherungsverträgen.

So gelten nach IFRS 17.B26 u.a. folgende Beispiele als Versicherungsverträge, sofern das übertragene Versicherungsrisiko signifikant ist:

- ▶ Bürgschaften, Kautionsversicherungen, Gewährleistungsbürgschaften und Bietungsbürgschaften, d.h. Verträge, die den Versicherungsnehmer entschädigen, wenn eine andere Partei eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt, z.B. eine Verpflichtung ein Gebäude zu errichten;
- ▶ Produktgewährleistungen, die von einer anderen Partei als dem Hersteller etc., für vom Hersteller, Groß- oder Einzelhändler verkaufte Waren gewährt werden;
- ▶ Produkthaftpflichtversicherungen.

U.a. folgende Verträge stellen dagegen nach IFRS 17.B27 keine Versicherungsverträge dar, mit der Folge, dass diese in den Anwendungsbereich der jeweils geltenden Standards, wie IFRS 9 oder IFRS 15, fallen:

- ▶ Kreditbezogene Garantien, die Zahlungen auch dann verlangen, wenn dem Garantiennehmer kein Schaden dadurch entstanden ist, dass der Schuldner eine Zahlung nicht geleistet hat, als diese fällig war;
- ▶ Verträge, die eine Zahlung vorsehen, die von einer klimatischen, geologischen oder anderen physikalischen Variable anhängt, die nicht spezifisch für eine Vertragspartei ist (Wetterderivate);
- ▶ Verträge, die in Abhängigkeit von einer klimatischen, geologischen oder anderen physikalischen Variable reduzierte Zahlungen von Kapital, Zinsen oder beidem vorsehen, wenn die Auswirkungen dieser Variable nicht für eine Vertragspartei spezifisch sind (Katastrophenbonds).

6.4. Bilanzielle Abbildung

Stellt ein Vertrag einen Versicherungsvertrag gemäß IFRS 17 dar, für den kein Ausnahmetatbestand im Standard vorgesehen ist und kein Wahlrecht zur Bilanzierung nach einem anderen einschlägigen Standard zur Anwendung kommt, erfolgt die bilanzielle Abbildung grundsätzlich verpflichtend auf Portfolio-Ebene. Als Portfolio zusammenzufassen sind hierfür Verträge, die ein ähnliches Risikoprofil aufweisen und unternehmensintern einer gemeinsamen Steuerung unterliegen. Das vom Unternehmen bestimmte Portfolio wird nach IFRS 17.16 in mindestens drei Gruppen unterteilt:

- ▶ Verträge, die bereits beim erstmaligen Ansatz belastend sind,
- ▶ Verträge, bei denen beim erstmaligen Ansatz keine signifikante Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass diese belastend werden und
- ▶ die verbleibenden Verträge des betreffenden Portfolios.

Die zuvor genannten und nach IFRS 17.14 bis .23 bestimmten Vertragsgruppen gelten als *unit of account*, auf die die Ansatz- und Bewertungsvorschriften von IFRS 17 anzuwenden sind (IFRS 17.24).

6.4.1 Ansatz

Eine Gruppe von Versicherungsverträgen ist vom ausstellenden Unternehmen nach IFRS 17.25 zum frühesten der folgenden Zeitpunkte anzusetzen:

- ▶ zu Beginn des Deckungszeitraums (Zeitraum, in dem das Unternehmen Leistungen gemäß des Versicherungsvertrags erbringt) der Gruppe von Verträgen;
- ▶ zum Zeitpunkt, an dem die erste Zahlung eines Versicherungsnehmers in der Gruppe fällig wird;
- ▶ für eine Gruppe von belastenden Verträgen, wenn die Gruppe belastend wird.

6.4.2 Bewertung

Für die Bewertung von Versicherungsverträgen hält IFRS 17 drei Bewertungsansätze vor, die je nach Art des Versicherungsvertrags zur Anwendung kommen:

- ▶ das *General Measurement Model* (oder auch *Building Block Approach*)
- ▶ den *Premium Allocation Approach*
- ▶ den *Variable Fee Approach*.

Das *General Measurement Model* findet als allgemeines Modell Anwendung auf alle Versicherungsverträge, die in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen, sofern keines der anderen beiden Modelle einschlägig ist. Bei diesem Modell wird eine Gruppe von Versicherungsverträgen, welche die IFRS 17 *unit of account* darstellt, im Zugangszeitpunkt als Summe aus Erfüllungswert und vertraglicher *Servicemarge* bewertet.

Der *Premium Allocation Approach* darf nach IFRS 17.53 wahlweise als Vereinfachung des allgemeinen Modells angewendet werden, wenn die Laufzeit aller Verträge, die einer Gruppe angehören, 12 Monate nicht überschreitet oder wenn eine Bewertung mit diesem keine wesentliche Abweichung von einer Bewertung mit dem *General Measurement Modell* darstellt. Die Deckungsrückstellung wird bei diesem Modell für künftige noch nicht eingetretene Ereignisse vereinfacht berechnet, in dem diese beim erstmaligen Ansatz den etwaigen beim erstmaligen Ansatz erhaltenen Prämien abzüglich anfänglicher Zahlungen für Abschlusskosten entspricht. Eine

Unterscheidung zwischen Erfüllungswert und vertraglicher *Servicemarge* entfällt somit. Der Ansatz ähnelt damit dem Prinzip der Erlöserfassung von IFRS 15.

Der *Variable Fee Approach* findet ausschließlich auf bestimmte Versicherungsverträge Anwendung, die durch eine direkte Überschussbeteiligung gekennzeichnet sind, bei denen die Zahlungen an den Versicherungsnehmer vertraglich an Referenzwerte gebunden sind und wesentlich mit dem Wert dieser schwanken.

6.5. Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch Verträge, die von Nicht-Versicherungsunternehmen herausgegeben werden, in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen können, solange diese nicht durch Ausnahmen bzw. Wahlrechte aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

Wir verweisen bzgl. des Themas auch auf einen Beitrag in der PiR Heft 11/2023 (im Erscheinen), der das Thema Wesentlichkeit im Zusammenhang mit dem Übergang auf IFRS 17 beleuchtet.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Next Milestone	Expected Date
Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments	Final Amendment	H1 2024
Provisions - Targeted Improvements	Decide Project Direction	Q4 2023
Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements	Decide Project Direction	H1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Transaction Price (Amendments to IFRS 9)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Hedge Accounting by a First Time Adopter (Amendments to IFRS 1)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Gain or Loss on Derecognition (Amendments to IFRS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Determination of a 'De Facto Agent' (Amendments to IFRS 10)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Introduction and Credit Risk Disclosures (Amendments to Guidance on implementing IFRS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Cost Method (Amendments to IAS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Disclosures of Deferred Difference between Fair Value and Transaction Price (Amendments to Guidance on implementing IFRS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Annual Improvements to IFRS Accounting Standards - Derecognition of Lease Liabilities (Amendments to IFRS 9)	ED Feedback	Q1 2024
Power Purchase Agreements	Decide Project Direction	H1 2024

Standard-Setting Projects	Next Milestone	Expected Date
Disclosure Initiative -Subsidiaries without Public Account-ability: Disclosures	IFRS Accounting Standard	H1 2024
Dynamic Risk Management	ED	2025
Financial Instruments with Characteristics of Equity	ED	November 2023
Management Commentary	Decide Project Direction	H1 2024
Primary Financial Statements	IFRS Accounting Standard	H1 2024
Rate-regulated Activities	IFRS Accounting Standard	2025
Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Accounting Standard	IFRS for SMEs Accounting Stand-ard	2025
Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impair-ment	ED	H1 2024
Equity Method	ED	H2 2024

Research Projects	Next Milestone	Expected Date
Business Combinations under Common Control	Decide Project Direction	November 2023
Extractive Activities	Project Summary	Q4 2023
Post-implementation review of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers	Request f. Information Feedback	Q1 2024
Post-implementation Review of IFRS 9 - Impairment	Request f. Information Feedback	November 2023

Application Question	Next Milestone	Expected Date
Merger between a Parent and its Subsidiary in Separate Financial Statements (IAS 27)	TAD Feedback	November 2023
Premiums Receivable from an Intermediary (IFRS 17 and IFRS 9)	AD	October 2023
Homes and Home Loans Provided to Employees	AD	October 2023

Guarantee over a Derivative Contract (IFRS 9)	AD	October 2023
Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods (IFRS 3)	TAD Feedback	H1 2024

Strategy & Governance Projects	Next Milestone	Expected Date
ISSB Consultation on Agenda Priorities	Request for Information Feedback	Q4 2023

Sustainability Projects	Next Milestone	Expected Date
International Applicability of the SASB Standards	SASB Amendment	October 2023

Taxonomy Projects	Next Milestone	Expected Date
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Proposed Taxonomy Feedback	Q4 2023
IFRS Accounting Taxonomy Update - Amendments to IAS 12, IAS 21, IAS 7 and IFRS 7	Proposed IFRS Taxonomy Update	October 2023
IFRS Accounting Taxonomy Update - Common Practice (Financial Instruments) and General Improvements	Proposed IFRS Taxonomy Update	November 2023
IFRS Accounting Taxonomy Update - Primary Financial Statements	Proposed IFRS Taxonomy Update	2024

ED - Exposure Draft | TAD - Tentative Agenda Decision | AD - Agenda Decision

Kontakt:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel. : +49 69 9594-10
accounting&reporting@bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO